

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 23. Oktober 2020

Nr. 19

Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung der Fallzahlen in der Landeshauptstadt Potsdam 2**
- **Allgemeinverfügung über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam 2**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

der Fallzahlen in der Landeshauptstadt Potsdam

Zum Zeitpunkt 23.10.2020, 9.30 Uhr meldet das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt 15 Neuinfektionen in den vergangenen 24 Stunden. Danach lagen innerhalb von 7 Tagen kumulativ insgesamt 37,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor.

Die Zahl der Menschen, die sich seit Beginn der Pandemie mit dem Virus infiziert haben, liegt in Potsdam daher nun bei 907. Insgesamt 750 Personen gelten in Potsdam als genesen. 200 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häus-

licher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 17 Corona-Patienten auf der Normalstation behandelt.

Potsdam, den 23. Oktober 2020

Brigitte Meier,
Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Allgemeinverfügung

Über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 49]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 99]) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Zeitraum vom 24. Oktober 2020 bis einschließlich 02. November 2020
 - a) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 1** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Brandenburger Straße),
 - b) in der Zeit von täglich 0.00 Uhr – 24.00 Uhr in dem aus der **Anlage 2** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Bahnhofsumfeld),
 - c) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also mittwochs und samstags von jeweils 9.00 Uhr – 16.00 Uhr in dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Nauener Tor/Hegelallee),
 - d) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also montags bis samstags von jeweils 7.00 Uhr – 17.00 Uhr in dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Bassinplatz) und
 - e) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also samstags von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr in dem aus der **Anlage 5** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Weberplatz – Babelsberg)

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die in § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburg (vom 12. Juni 2020, (GVBl.II/20, [Nr. 49]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 99]) normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Innerhalb von genehmigten Gastronomieflächen besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden.
3. Die Tragepflicht besteht ebenfalls nicht, sofern eine Versammlung i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes in den aus der Anlage 1 - 5 ersichtlichen Bereichen stattfinden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 lit a) – e) dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
5. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen der Ziffer 1 lit a) – e) der Allgemeinverfügung in den aus der Anlage 1 - 5 zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 24. Oktober 2020 – 02. November 2020 Uhr ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne § 2 Abs. 3 der Umgangsverordnung des Landes Brandenburg befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

Nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 49]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 99]) hat die Landeshauptstadt Potsdam bei einer Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) lag der Inzidenzwert am 22.10.2020 in der Landeshauptstadt Potsdam höher als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage, sodass die Landeshauptstadt die vorstehenden Anordnungen zu treffen hat. Der vom Landesamt am 20. Oktober 2020 für Potsdam veröffentlichte Inzidenzwert lag bei 38,3 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner. Das Gesundheitsamt hat am 21.10.2020 weitere acht Neuinfektionen sowie am 22.10.2020 weitere 12 Neuinfektionen gemeldet, das heißt innerhalb der letzten sieben Tage waren mit Stand 22.10.2020 insgesamt 38,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet.

Im Einzelnen:

I.

1. Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), im Folgenden: Tagesbericht RKI), Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf

gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder ganz erheblich an.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hat am 20.10.2020 veröffentlicht, dass in der Landeshauptstadt Potsdam am 20.10.2020 kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage vorlagen. Der vom Landesamt am 20. Oktober 2020 für Potsdam veröffentlichte Inzidenzwert lag bei 38,3 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner. Das Gesundheitsamt hat am 21.10.2020 weitere acht Neuinfektionen sowie am 22.10.2020 weitere 12 Neuinfektionen gemeldet. Danach lagen mit Stand vom 22. Oktober 2020 innerhalb von 7 Tagen kumulativ insgesamt 38,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor.

Die Zahl der Menschen, die sich seit Beginn der Pandemie mit dem Virus infiziert haben, liegt in Potsdam daher nun bei 892. Insgesamt 740 Personen gelten in Potsdam als genesen. 213 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 15 Corona-Patienten auf der Normalstation behandelt. (Stand: 22.10.2020, 10 Uhr).

Laut dem Lagebericht des RKI vom 21. Oktober 2020 ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Daher wird seitens des RKI dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert. Die Inzidenz der letzten 7 Tage ist deutschlandweit auf 51,3 Fälle pro 100.000 Einwohner angestiegen. Insgesamt wurden in Deutschland 380.762 laborbestätigte COVID-19-Fälle an das RKI übermittelt, darunter 9.875 Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. (siehe Lagebericht vom 20.10.2020). Es treten weiterhin bundesweit zahlreiche COVID-19-bedingte Ausbrüche in verschiedenen Settings auf. Fallhäufungen werden insbesondere beobachtet im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis sowie u.a. in Alten- und Pflegeheimen.

Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen sollten möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

2. Die Brandenburger Straße in der Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen.

Die Brandenburger Straße ist als Fußgängerzone eingerichtet. Hier befindet sich eine Vielzahl von Einrichtungen des Einzelhandels sowie gastronomischer Einrichtungen. Die Straße ist im Vergleich zu anderen Straßen der Stadt überproportional stark frequentiert. Neben der Erledigung von Einkäufen, wird die Straße zum Flanieren und Besuchen der zahlreichen Cafés und Restaurants aufgesucht. Aufgrund des Besucheraufkommens können die Mindestabstände

von 1,50 m nicht durchgängig eingehalten werden. Die enge Bebauung führt zudem dazu, dass Aerosole längere Zeit in der Umgebungsluft verbleiben können. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer der Öffnungszeiten der Geschäfte erforderlich, aber auch ausreichend, da das Besucheraufkommen in der gesamten Fußgängerzone nach Ladenschluss zurückgeht.

3. Im Umfeld des Hauptbahnhofes befindet sich auf der Seite zur Friedrich-Engels-Straße der zentrale Umsteigeplatz zu den Straßenbahnen und Bussen. Weitere Umsteigemöglichkeiten bestehen vor dem Eingangsbereich in der Babelsberger Straße sowie vor der Ecke Heinrich-Mann-Allee/Lange Brücke/ Babelsberger Straße. Diese Plätze sind regelmäßig und durchgängig stark von Reisenden frequentiert. Es findet ein massiver Fahrgastwechsel auf zu engem Raum statt. Insbesondere in den Wartebereichen vor den Bus- und Straßenbahnhaltestellen, die äußerst beengt sind, kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden. Hinzu kommt, dass innerhalb des Bahnhofsgebäudes die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt. Ebenso gilt eine Tragepflicht in Bussen und Straßenbahnen. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Vorplatz soll daher auch dazu dienen, dass die Passanten die MNB auch nach Austritt aus dem Bahnhofsgebäude und den Verkehrsmitteln weitertragen und somit die Verbreitung von Aerosolen aufgrund des Abnehmens der Mund-Nasen-Bedeckungen und die damit einhergehende Ansteckungsgefahr vermieden wird.
4. Die stattfindenden Wochenmärkte sind äußerst beliebte Anziehungspunkte für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Potsdam sowie ihrer Besucher. Hier werden regionale Produkte angeboten, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Aufgrund der örtlichen Situation kann vor und zwischen den Ständen der Mindestabstand von 1,50 m bei dem regelmäßig hohen Besucheraufkommen nicht durchgängig gewährleistet werden.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 14 Abs. 2 der SARS-CoV-2-UmgV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI). Die Anordnung der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich

zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der aktuell bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Zudem soll durch die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 insbesondere wegen des zu erwartenden Besucherverkehrs im zeitlichen Geltungsbereiche dieser Allgemeinverfügung effektiv entgegengewirkt werden. Durch zahlreiche Besucher ist das Einhalten der Mindestabstände nicht immer gewährleistet. Zwar sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes beauftragt, auf die Einhaltung der Mindestabstände hinzuweisen. Jedoch erscheint dies aufgrund des regelmäßig vorhandenen Besucherverkehrs nicht mehr als geeigneter und ausreichend im Hinblick auf eine zeitlich und räumlich begrenzte Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung. Letzteres ist in Bezug auf einen effektiven Infektionsschutz unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse geeignet.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten und Besuchern der Ausstellung im aus der Anlage ersichtlichen Bereich zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (RKI – Infektionsschutzmaßnahmen, Stand 21.10.2020).

Im Hinblick auf die zeitliche Regelung muss die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Erreichen der Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 innerhalb von 7 Tagen beginnen, weil eine spätere Regelung nicht mehr geeignet wäre, den Erfolg der Verringerung der Ansteckungsgefahr herbeizuführen.

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Be-

tracht. Da es im betroffenen Bereich gerade an dieser Einhaltung mangelt, verbleibt als weiteres Mittel nur die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

III. Bekanntgabe

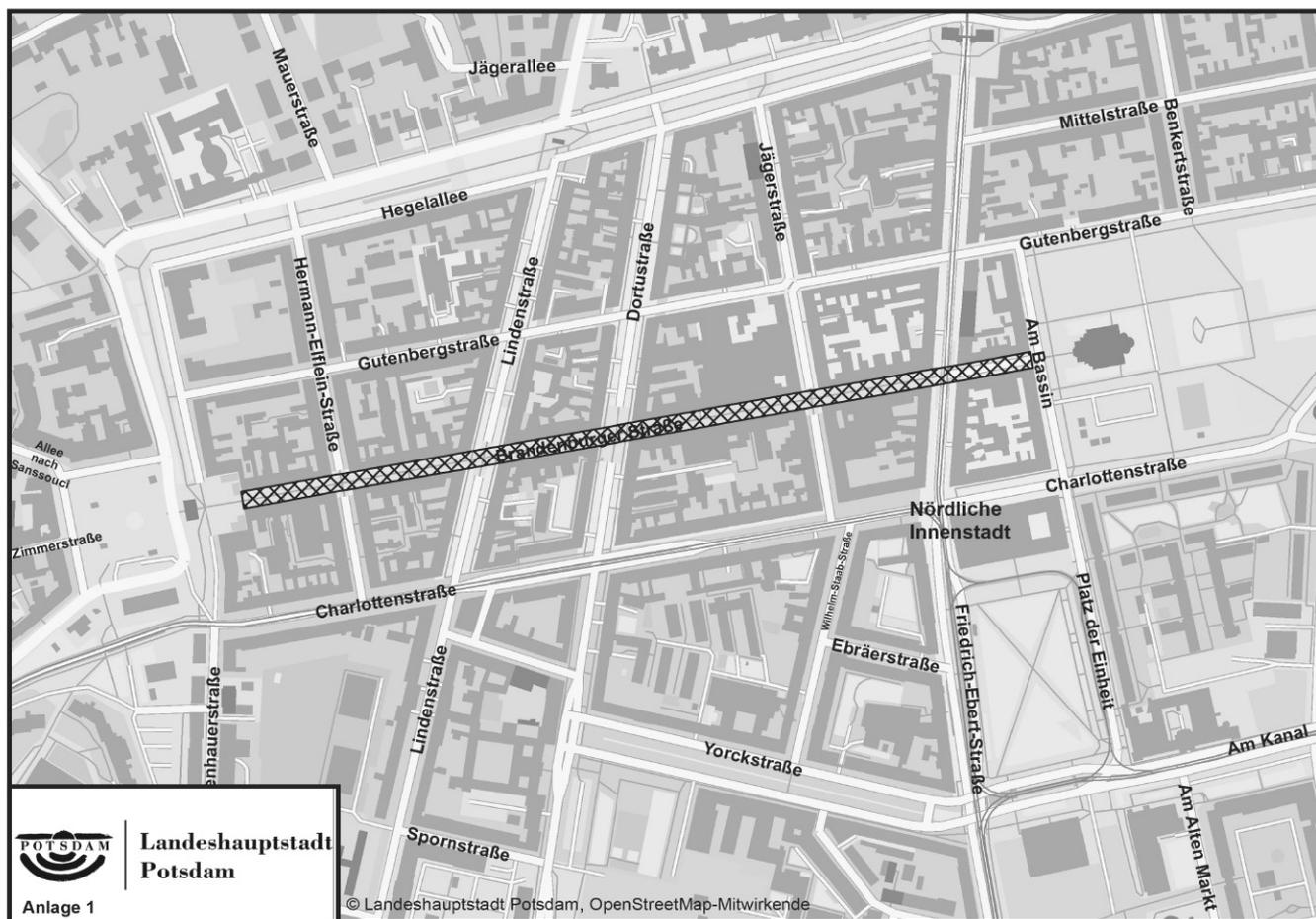
Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

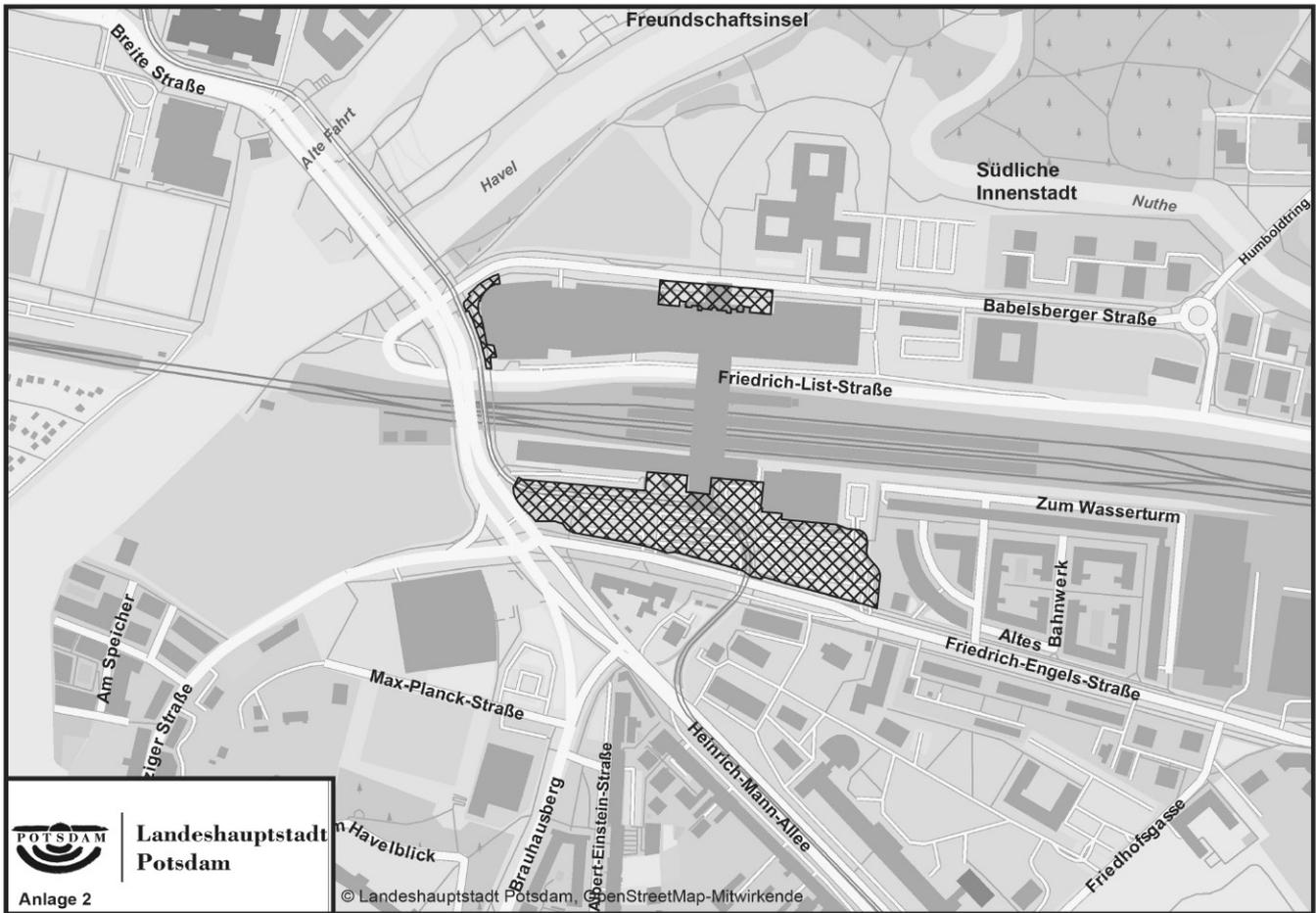
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 23.10.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister



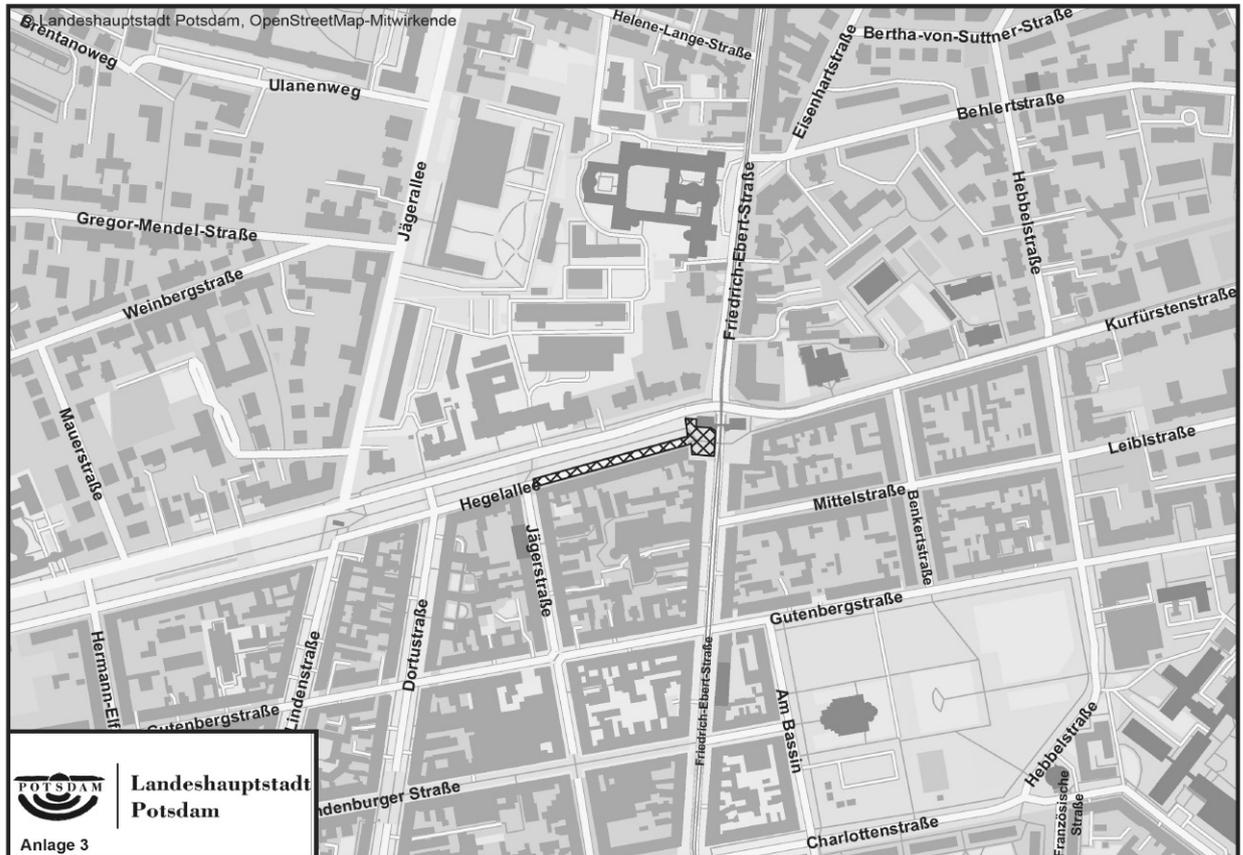
Der Bereich (Anlage 1) erfasst die gesamte Brandenburger Straße beginnend ab der Straße Am Bassin bis zum Brandenburger Tor, ohne den Vorplatz zum Brandenburger Tor



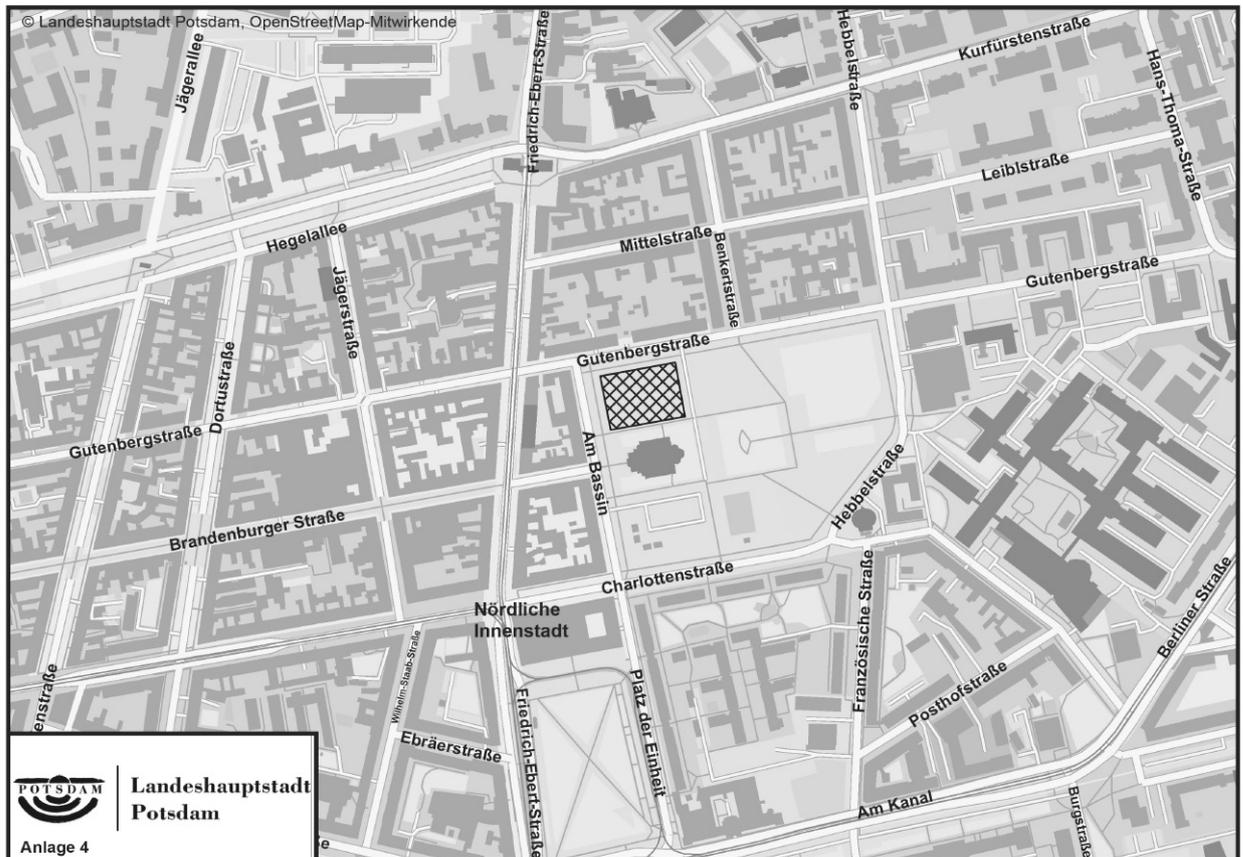
Der Bereich (Anlage 2) erfasst die Plätze vor den Eingängen zum Hauptbahnhof. Der Platz vor dem südlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Hauptbahnhof, inklusive des gesamten Haltestellenbereichs im Süden begrenzt durch Friedrich-Engels-Straße, im Westen begrenzt durch die Heinrich-Mann-Allee, im Norden begrenzt durch das Gebäude des Hauptbahnhofes und im Osten begrenzt durch die Zufahrtsstraße vor dem Pflegestift City Quartier.

Der Platz vor dem nördlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Eingangsbereich begrenzt durch die Babelsberger Straße

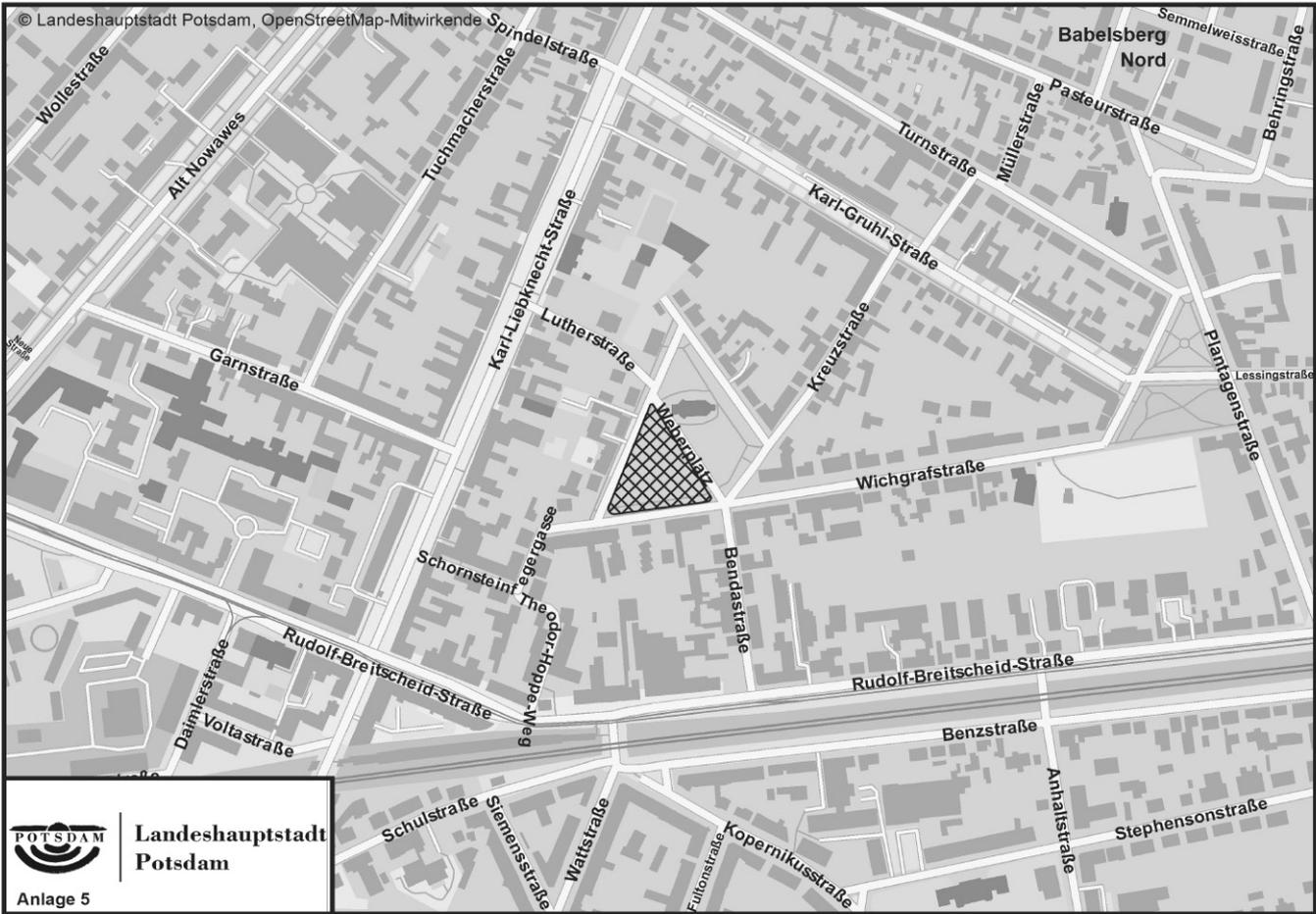
Der Platz vor dem westlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz begrenzt durch die Babelsberger Straße und die Heinrich-Mann-Allee sowie den Bereich der Straßenbahnhaltestellen beidseitig.



Der Bereich (Anlage 3) erfasst die westliche Hälfte des Platzes vor dem Nauener Tor östlich begrenzt durch die Straßenbahnschienen sowie die – vom Nauener Tor kommend – linksseitige Hegelallee inklusive Fußweg bis zur Ecke Jägerstraße,



Der Bereich (Anlage 4) erfasst den zwischen Gutenbergstraße und Straße Am Bassin gelegenen Teil des Bassinplatzes, südlich begrenzt durch die Kirche St. Peter und Paul und östlich begrenzt durch die Grünanlage



Der Bereich (Anlage 5) erfasst den kompletten Weberplatz